

Erläuterungen zum Änderungserlass betreffend die Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) in Umsetzung des Artikels 2 des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und die Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls vom 23. Dezember 2011 und der Änderung des Waffengesetzes vom 23. Dezember 2011

1. Ausgangslage

Die UNO-Generalversammlung hat am 15. November 2000 das Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen) sowie zwei bereichsspezifische Zusatzprotokolle gegen den Menschenhandel und gegen die Menschenschleusung verabschiedet. Für die Schweiz traten diese dreissig Tage nach der Ratifikation am 26. November 2006 in Kraft.

Ein drittes Zusatzprotokoll, das «Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit» (UNO-Feuerwaffenprotokoll), wurde am 31. Mai 2001 von der UNO-Generalversammlung beschlossen. Es bezweckt die umfassende Bekämpfung der unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels von Feuerwaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten sowie Munition. Der besseren Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen dient die individuelle Markierung und deren Registrierung und soweit sinnvoll die Registrierung von dazugehörigen Teilen und Komponenten sowie Munition. Auch zuverlässige Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrkontrollmassnahmen, verstärkte Zusammenarbeit sowie der Informationsaustausch unter den teilnehmenden Staaten ermöglichen ein leichteres Auffinden von Feuerwaffen. Verschärfte Strafbestimmungen sowie die Einziehung und in der Regel Vernichtung illegal zirkulierender Feuerwaffen, dazugehöriger Teile und Komponenten sowie von illegal zirkulierender Munition sollen repressiv Verbesserungen bringen.

Das zweite internationale Übereinkommen, das UNO-Rückverfolgungsinstrument (auch «Marking-und-Tracing-Instrument» oder «Internationales Tracing-Instrument» genannt), ergänzt das UNO-Feuerwaffenprotokoll in den Teilbereichen Markierung, Registrierung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und führt es weiter aus. Es handelt sich dabei um ein von der UNO-Generalversammlung verabschiedetes Instrument, das rechtlich nicht bindend ist, sondern die UNO-Mitgliedstaaten lediglich politisch verpflichtet.

Im Rahmen der Anpassung des Waffenrechts an den Schengen-Besitzstand wurde die Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (EG-Waffenrichtlinie) in schweizerisches Recht umgesetzt. Am 16. Januar 2002 hat die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft das UNO-Feuerwaffenprotokoll unterzeichnet. Dies machte Änderungen der EG-Waffenrichtlinie erforderlich. Die Umsetzung dieser Änderungen im Waffengesetz (WG) und der Waffenverordnung (WV) traten am 28. Juli 2010 in Kraft.

In der Folge hat der Bundesrat in einer weiteren Revision des Waffengesetzes die noch nicht geregelten Forderungen des UNO-Feuerwaffenprotokolls

und des UNO-Rückverfolgungsinstrumentes in schweizerisches Recht umgesetzt.

Nachfolgend wird auf jene Gesetzesbestimmungen eingegangen, die der Präzisierung auf Verordnungsstufe bedürfen.

Im Waffengesetz (Entwurf I) war zu präzisieren, dass die Zentralstelle Waffen des Bundesamts für Polizei (fedpol) zuständig ist für die Bearbeitung von ausländischen Ersuchen um Rückverfolgung, bzw. für die Übermittlung schweizerischer Ersuchen ans Ausland. Ferner wurde eine rechtliche Grundlage geschaffen für eine Datenbank, in der Markierungen von Feuerwaffen gespeichert werden.

Der Entwurf II beinhaltet neben der Umsetzung des UNO-Rückverfolgungsinstrumentes weitere notwendige Gesetzesanpassungen, die sich unabhängig vom UNO-Feuerwaffenprotokoll und UNO-Rückverfolgungsinstrument aufdrängten. So wurde eine Änderung des Waffengesetzes unterbreitet, deren Notwendigkeit sich im Zuge der auf Verordnungsstufe erfolgten Umsetzung von zwei Schengen-Weiterentwicklungen ergeben hat, der FRONTEX- und der RABIT-Verordnung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Grenzschutzbehörden, die zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken, werden nun auch im Waffengesetz ausdrücklich von der Bewilligungspflicht für das Verbringen von Feuerwaffen und Munition in schweizerisches Staatsgebiet und von der Bewilligungspflicht für das Tragen von Feuerwaffen befreit werden.

Das Parlament hat den Anpassungen des Waffengesetzes am 23. Dezember 2011 zugestimmt.

Die vorliegend unterbreiteten Verordnungsanpassungen sollen gemeinsam mit den Anpassungen vom 23. Dezember 2011 auf den 15. Dezember 2012 in Kraft gesetzt werden.

2. Anpassung Waffenverordnung, Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 28 Absatz 3^{bis} und Artikel 31 Absatz 2

Das UNO-Feuerwaffenprotokoll verlangt zusätzlich zur Markierung wie sie Artikel 31 WV vorsieht, dass jede Feuerwaffe beim Import eine geeignete einfache Kennzeichnung zu tragen hat, die die Identifizierung des Einfuhrlandes und nach Möglichkeit des Einfuhrjahres ermöglicht. Vorübergehende Einfuhren von Feuerwaffen für nachweislich rechtmässige Zwecke können von dieser Importkennzeichnung ausgenommen werden.

Damit die Rückverfolgung von Feuerwaffen für die Behörden (insb. Polizei und Zentralstelle Waffen) möglichst effizient erfolgen kann, soll gemäss vorliegendem Artikel zusätzlich zur Markierung des Einfuhrstaates aus der Einfuhrmarkierung auch ersichtlich sein, welcher Waffenhändler Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder deren Zubehör ins schweizerische Staatsgebiet verbracht hat. Dafür sollen Inhaberinnen und Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen, die selber gewerbsmässig mit einer Einzel- oder Generalbewilligung Feuerwaffen in das schweizerische Staatsgebiet

verbringen, dazu verpflichtet werden, bei der Zentralstelle Waffen eine Markierungsnummer zu beantragen. Diese Markierungsnummer soll Teil der verlangten einfachen Kennzeichnung beim Import sein.

Artikel 31 Absatz 1^{bis} definiert, wie und in welcher Reihenfolge die einfache Import-Kennzeichnung auszugestalten ist. Am Anfang der Kennzeichnung soll der Einfuhrstaat Schweiz stehen, dargestellt gemäss der ISO-Norm 3166 mittels des dreistelligen Landeskürzels CHE.

Das zweistellige Landeskürzel, verbunden mit einer dreistelligen Ziffer, wurde vor 1999 im Rahmen von Typenprüfungen von Feuerwaffen verwendet. Um Verwechslungen zwischen diesen beiden Markierungen zu verhindern, soll vorliegend für die einfache Kennzeichnung des Importes der *dreistellige* Ländercode verwendet werden. Nach diesem Ländercode soll die, von der Zentralstelle erteilte Markierungsnummer des Waffenhändlers folgen. Zuhinterst wäre das Jahr, in dem die Gegenstände ins schweizerische Staatsgebiet verbracht wurden, zu erwähnen. Eine Importmarkierung könnte somit folgendermassen aussehen: CHE001 12.

Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a

Artikel 7 des Feuerwaffenprotokolls verlangt, dass zur besseren Rückverfolgbarkeit, Informationen über Markierungen von Feuerwaffen und soweit zweckmässig und durchführbar deren wesentlichen Bestandteilen, deren Zubehör und Munition grundsätzlich mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren sind.

Der geltende Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe WV in Ausführung von Artikel 21 WG verpflichtet Waffenhändler bereits dazu, über die Waffennummern Buch zu führen. Vorliegend soll nun die Buchführungspflicht auf alle Markierungen ausgedehnt werden. Waffenhändler werden damit verpflichtet, alle Markierungen, die sich auf den Feuerwaffen, deren Bestandteilen und deren Zubehör befinden, in ihre Waffenbücher zu übertragen. Weiter der Buchführungspflicht unterstellt werden zudem Angaben zum Ausfuhrstaat, wie dies Artikel 7 des Feuerwaffenprotokolls ebenfalls verlangt. Mit der Ergänzung der Formulierung "ins schweizerische Staatsgebiet verbrachten" Waffen soll zudem präzisiert werden, dass auch darüber Buch zu führen ist. Grundsätzlich wäre dies aber bereits mit der Formulierung "beschafften" Waffen abgedeckt.

Artikel 31b Einziehung von Gegenständen ohne Markierung nach

Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b WG sieht vor, dass beschlagnahmte Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder deren Zubehör, die nach dem 28. Juli 2010 hergestellt oder ins schweizerische Staatsgebiet verbracht worden sind, einzuziehen sind, wenn sie nicht nach Artikel 18a WG markiert sind.

Nun wird mit vorliegender Verordnungsanpassung auch die Importmarkierung (vgl. Erläuterungen zu Artikel 31 Absatz 2) eingeführt. Nach dem Wortlaut von Artikel 31 Absatz 3 WG müssten grundsätzlich Waffen ohne Importmarkierung, die nach dem 28. Juli 2010 ins schweizerische Staatsgebiet verbracht wurden, eingezogen werden.

Um dies zu verhindern, wird im vorliegenden Artikel 31b geregelt, dass Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile und deren Zubehör ohne

Importmarkierung nach Artikel 31 Absatz 1^{bis} erst dann einzuziehen sind, wenn die Importmarkierung nach dem Inkrafttreten vorliegender Revision nicht angebracht wurde.

Artikel 42 Buchstabe d und Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c^{bis}

Von der in Artikel 25a Absatz 3 Buchstabe e WG geschaffenen Möglichkeit, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für das Verbringen von Feuerwaffen im Rahmen von Frontex-Einsätzen vorzusehen, wird vorliegend Gebrauch gemacht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Grenzschutzbehörden, die zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken, sollen keine entsprechende Bewilligung benötigen.

Sie sollen weiter auch von den Zuführungs- und der Anmeldepflicht nach den Artikeln 21 und 25 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 befreit werden. Artikel 43 Abs. 1 Buchstabe c^{bis} schafft hierzu die rechtliche Grundlage.

Artikel 49 Waffentragbewilligungen für Diplomaten und staatlich beauftragte Sicherheitsbegleiter und Sicherheitsbegleiterinnen

Im Artikel wird die für das Bundesamt für Polizei die Bezeichnung "fedpol" eingeführt.

Artikel 58 Aufgaben

Der Artikel wird einer Totalrevision unterzogen. Die geltenden Buchstaben a - f zählen die verschiedenen Datenbanken der Waffeninformationsplattform ARMADA auf, mit deren Führung die Zentralstelle Waffen betraut ist. Unter Verweis auf Artikel 32a WG lässt sich die Führung dieser Datenbanken unter einem Buchstaben regeln.

Neben den im Artikel 32a WG erwähnten Datenbanken führt die Zentralstelle Waffen eine zusätzliche Datensammlung namens DANTRAG. Ausführungen zu deren Zweck und Inhalt folgen in der Erläuterung zu Artikel 59a WV. Die Führung dieser Datensammlung erwähnt Buchstabe b von Artikel 58.

Die Buchstaben c und d entsprechen den gelten Buchstaben g und h.

In Buchstabe e wird als weitere Aufgabe das "Bescheinigen, dass sie eine Bewilligung erteilt oder erneuert hat". Verschiedene Staaten verlangen für die die Lieferung von Waffen eine englische Übersetzung der Verbringungs-bewilligung des schweizerischen Waffenhändlers. Eine solche stellt die Zentralstelle Waffen bei Bedarf aus. Für diese Dienstleistung sollen auch Gebühren erhoben werden dürfen (vgl. Ausführung zu Anhang 1 Buchstabe g hinten).

Der Inhalt des geltenden Buchstaben i findet sich neu im Buchstaben f. Darin bis anhin nicht aufgeführt sind die Aufgaben der Zentralstelle im Zusammenhang mit der Erteilung von Begleitscheinen für die Ausfuhr von Feuerwaffen in Schengen-Staaten. Diese Aufgabe wird angefügt. Weiter werden die Verweise auf die Artikel 24 Absatz 2 und 24a - c ergänzt. Diese Artikel regeln die Erteilung von Bewilligungen für das gewerbsmässige

Verbringen von Waffen, Waffenbestandteilen, Zubehör und Munition und Munitionsbestandteilen in die Schweiz, für die ebenfalls die Zentralstelle Waffen zuständig ist.

Die Buchstabe g und h bleiben unverändert.

Buchstabe i nimmt die neuen Aufgaben der Zentralstelle Waffen auf als zentrale Stelle für Ersuchen um Rückverfolgungen von Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteile, deren Zubehör und Munition oder Munitionsbestandteilen. Die Zentralstelle Waffen nimmt entsprechende Ersuchen aus dem Ausland entgegen und leitet Ersuchen der Kantone ans Ausland weiter. zudem ist sie die Kontaktstelle für technische und operative Fragen zu diesem Bereich.

Die Buchstaben j - o entsprechen den geltenden Buchstaben j - k und m - r.

Die Militärverwaltung erhält gemäss Artikel 32c Absatz 2^{bis} WG einen Online-Zugriff auf die für sie wichtige Datenbank DEBBWA, aus welcher Personen ersichtlich sind, denen eine Bewilligung entzogen oder verweigert wurde, oder aber bei der Waffen beschlagnahmt wurden. Entsprechend erübrigt sich die Meldung der Zentralstelle an die Militärverwaltung von Personen, die in der Datenbank DEBBWA verzeichnet sind und der geltende Buchstabe l kann aufgehoben werden. Auch Artikel 70, der die entsprechende Meldung der Zentralstelle an die Militärverwaltung vorsieht, kann aufgehoben werden (siehe auch Ausführungen zu Artikel 70 WV nachfolgend).

Buchstabe p erwähnt die neue Aufgabe der Zentralstelle, den Waffenhändlern Markierungsnummern zu zuzuteilen.

Da die Zentralstelle Waffen weder die Datenbank über die Hauptmerkmale von Waffen und Munition (WANDA und MUNDA, Art. 32a Bst. e WG) noch die Datenbank zur Auswertung von Schusswaffenspuren an Waffen, Munition, insbesondere Tatmunition, und an Personen, die an Straftaten beteiligt oder von ihnen betroffen waren (ASWA, Art. 32a Bst. f und 32b Abs. 4 WG), führt und entsprechend auch keine Koordinationsaufgaben bei der Auswertung von Schusswaffenspuren wahrnimmt, werden die geltenden Buchstaben e, f und s ersatzlos gestrichen.

Artikel 59 Inhalte der DARUE

Vorliegender Artikel führt aus, welche Inhalte konkret in der "Datenbank über Markierungen von Feuerwaffen zur Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen, DARUE" enthalten sein sollen. Um der Zentralstelle Waffen und auch den kantonalen Polizeibehörden die Arbeit bei der Rückverfolgung von Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteilen und deren Zubehör zu vereinfachen, sollen die unterschiedlichen Markierungen, die Waffenhändler für die Markierung verwenden, in der DARUE erfasst werden. Inhaberinnen und Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen sollen der Zentralstelle Waffen gemäss Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a WV graphische Darstellungen ihrer individuellen numerischen oder alphabetischen Markierung gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a WV sowie der einfachen Kennzeichnung beim Import (siehe Artikel 31 Absatz 1^{bis} vorher) zustellen. Gemäss Buchstabe b sollen die Waffenhändler der Zentralstelle Waffen auch ein graphisches Beispiel der Markierung der kleinsten Verpackungseinheit von Munition nach

Artikel 31a WV für die Aufnahme in der DARUE zur Verfügung stellen. Zudem ist die graphische Darstellung weiterer Kennzeichen und Referenzen, bspw. einer Marke, die Waffenhändler führen, in der DARUE aufzunehmen. Wiederum zur Vereinfachung der Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen, sollen gemäss dem Buchstaben d die Personalien und Adressen von Waffenhändlern in der DARUE registriert sein. Weiter ist gemäss Buchstabe e die, von der Zentralstelle Waffen erteilte Markierungsnummer aufzuführen und letztlich das Ausstellungs- und Ablaufdatum der Generalbewilligung für Waffen, Waffenbestandteile und Munition nach Artikel 24c WG.

Artikel 59a Zweck, und Inhalt der DANTRAG

Mit vorliegender Bestimmung erhält die Zentralstelle Waffen keine zusätzlichen Kompetenzen, sondern sie führt lediglich das bestehende Recht aus. Die Zentralstelle Waffen erteilt Bewilligungen für das Verbringen von Waffen in die Schweiz und die Ausfuhr in Schengen-Staaten (siehe Ausführungen zu Artikel 58 Bst. f). Neu sollen diese Bewilligungen nicht mehr nur als physische Akten geführt, sondern elektronisch verarbeitet werden. Dafür wurde die Datensammlung DANTRAG geschaffen, welche in die bestehende Datenplattform ARMADA integriert wird. DANTRAG enthält keine besonders schützenswerten Personen Daten, weshalb sie keiner Regelung in einem formellen Gesetz bedarf, sondern in der Waffenverordnung geregelt werden kann. DANTRAG bezweckt die effiziente Bearbeitung von Bewilligungen zum Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet und die Ausfuhr in Schengen-Staaten von Waffen, deren wesentlichen Bestandteile und deren Zubehör im Sinne der Artikel 4 und 5 Absatz 1 WG sowie von Munition und Munitionsbestandteilen und den elektronischen Austausch der Dokumente mit den Zollbehörden und den kantonalen Polizeibehörden. Ferner soll DANTRAG auch der Koordination der Tätigkeiten der kantonalen Vollzugsbehörden dienen.

Artikel 60 Absatz 3

Da aus DAWA auch ersichtlich sein soll, wann die zuständige Stelle der Militärverwaltung eine Feuerwaffe zurückgenommen hat, soll auch das Datum der Rücknahme in DARUE aufgeführt werden.

Artikel 32a^{bis} WG Verwendung der AHV-Versichertennummer

Der erwähnte Artikel berechtigt die Zentralstelle Waffen dazu, die AHV-Versichertennummer für den Austausch mit den zuständigen Diensten der Militärverwaltung für die Datenbank DAWA systematisch zu verwenden. Da die systematische Verwendung der Daten lediglich für die vorerwähnten Behörden erlaubt wird, soll die AHV-Versichertennummer in der DAWA den weiteren zugriffsberechtigten Behörden nicht zugänglich gemacht werden.

Artikel 61 Zugriffsrechte

Die geltende Waffenverordnung regelt in Artikel 59 lediglich die Zugriffsberechtigung auf die Daten der DEWS und der ASWA. Demgegenüber finden sich Regelungen zum Zugriff auf die Datenbanken nach Artikel 32a WG aber auch in der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei¹. Aus dieser Verordnung sollen im Rahmen vorliegender Revision der Waffenverordnung soweit nach der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) erforderlich, die Bestimmungen, die Datenbanken nach Artikel 32a WG regeln, entfernt und deren Inhalt in die Waffenverordnung übernommen werden.

Wie dies Artikel 32c WG vorsieht, sollen auch die Daten der DARUE den berechtigten Behörden (Zentralstelle Waffen, kantonale Polizeibehörden und Zollbehörden) für den Vollzug der Waffengesetzgebung im Abrufverfahren zur Verfügung gestellt werden. Die gleichen Behörden erhalten auch einen Online-Zugriff auf die Daten der DANTRAG.

Bereits auf den 1. September 2012 ist die Bestimmung von Artikel 32c Absatz 2^{bis} WG in Kraft getreten, welche es den zuständigen Stellen der Militärverwaltung ermöglicht, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben direkt Daten des Informationssystems DEBBWA abzufragen. Der Absatz 2 legt fest, welche Behörden dies nun konkret sind. Aufgeführt sind: die Logistikbasis der Armee, das Oberauditorat und die kantonalen Kreiskommandos. Diese Stellen sind mit der Abgabe bzw. der Rücknahme von Waffen betraut. Weiter sollen auch die die Militärische Sicherheit als "Polizei der Armee" für die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben Zugriff auf die DEBBWA erhalten. Auch der "Informations- und Objektsicherheit", die unter anderem Personensicherheitsprüfungen durchführt, soll ein Online-Zugriff gewährt werden.

Weiter soll gemäss Absatz 3 die Zeugenschutzstelle des Bundesamtes für Polizei im Zusammenhang mit der Durchführung von Zeugenschutzprogrammen im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten der DEWA, der DEBBWA, der DAWA und der DANTRAG erhalten. Markierungsangaben, die DARUE enthält, erscheinen im erwähnten Zusammenhang nicht erforderlich zu sein. Entsprechen soll die Zeugenschutzstelle darauf keinen Zugriff erhalten.

Artikel 64 und 66 Absatz 1

In den Bestimmungen von Artikel 64 (Sachüberschrift) und 66 Absatz 1 werden die Datenbank DARUE und die Datensammlung DANTRAG ergänzt.

Artikel 66a Protokollierung von Abfragen

Jede Bearbeitung von Daten in der Informationsplattform ARMADA wird protokolliert. Die Protokollierung ist den für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zuständigen Stellen von fedpol ausschliesslich zur Überprüfung, zugänglich, ob die Datenschutzvorschriften eingehalten werden. Trifft dies nicht zu, hat eine fehlbare Person allenfalls disziplinarische Massnahmen zu gewärtigen. Weiter können Staatsanwaltschaften mittels Editionsverfügung

¹ SR 120.52

von den für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zuständigen Organen des Amtes Auszüge aus den Protokollen verlangen.

Die Protokolle sind während eines Jahres aufzubewahren. Sie sind ausschliesslich den Datenschutzbeauftragten (DSBO) fedpol zugänglich zu machen. Ziel der Protokollierung ist, ARMADA vor Missbrauch zu schützen indem jede Einsichtnahme darin nachvollzogen werden kann.

Artikel 66b Archivierung der Daten

Fedpol ist gestützt auf Artikel 21 DSGVO und Artikel 6 des Archivierungsgesetzes (SR 152.1) verpflichtet, dem Bundesarchiv alle Personendaten anzubieten, die es nicht mehr ständig benötigt. Der Entscheid über die Archivwürdigkeit obliegt allein dem Bundesarchiv. Daten, die ihm angeboten wurden und von diesem als nicht archivierungswürdig eingestuft wurden, sind zu löschen.

Artikel 66c Datensicherheit

Der Informationssicherheitsbeauftragte fedpol kontrolliert die Einhaltung der Datensicherheitsbestimmungen des Bundes. Die ergriffenen Kontrollmassnahmen müssen insbesondere dem Zweck der Datenbearbeitung, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung, der Einschätzung der möglichen Risiken für die betroffenen Personen und dem gegenwärtigen Stand der Technik Rechnung tragen.

Der Verweis auf die rechtlichen Grundlagen für die Gewährleistung der Datensicherheit ist rein deklaratorischer Natur.

Artikel 66d Bearbeitungsreglement

Nach Artikel 11 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz hat der Inhaber einer meldepflichtigen automatisierten Datensammlung grundsätzlich ein Bearbeitungsreglement zu erlassen. Dieses hat insbesondere die interne Organisation sowie das Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren zu umschreiben und die Unterlagen über die Planung, die Realisierung und den Betrieb der Datensammlung und der Informatikmittel zu enthalten.

Artikel 68 Meldungen kantonaler Behörden an die Zentralstelle Waffen

In der Bestimmung wird ergänzt, dass die Meldung der kantonalen Behörden an die Zentralstelle Waffen im automatisierten Verfahren über die Waffeninformationsplattform ARMADA zu ergehen hat. Demzufolge ist der geltende Absatz 4 aufzuheben, der festlegt, dass für die Meldung das amtliche Formular zu verwenden ist und die Meldungen monatlich zu erstatten sind.

Artikel 69 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a

Auch die Erstattung von Meldungen der zuständigen Stellen der Militärverwaltung an die Zentralstelle Waffen hat mittels ARMADA im automatisierten Verfahren zu ergehen.

Im Buchstaben a wird zudem ergänzt, dass auch die Umstände, die zum Entzug der Waffe Anlass gegeben haben, zu melden sind. Diese werden lediglich in allgemeiner Form in DAWA aufgeführt. Weiter ist in Buchstabe a die AHV-Versichertennummer der Person zu ergänzen.

Artikel 70

Vorliegender Artikel des geltenden Rechtes regelt die Meldung der Zentralstelle Waffen aus der Datenbank DEBBWA an die zuständigen Stellen der Militärverwaltung. Wie bei Artikel 61 erläutert, haben diese Stellen seit dem 1. September 2012 einen Online-Zugriff auf DEBBWA. Entsprechend erübrigt sich die Meldung der Zentralstelle Waffen an die Militärverwaltung und vorliegender Artikel kann aufgehoben werden.

Anhang 1

Auch für das Bescheinigen über erteilte oder erneuerte Bewilligungen nach Artikel 58 Buchstabe e, soll die Zentralstelle Waffen gestützt auf Anhang 1 Buchstabe g eine Gebühr von Fr. 50.-- erheben können.

Das geltende Recht sieht vor, dass für Waffen die gestützt auf Artikel 31 WG von der zuständigen Stelle beschlagnahmt und aufbewahrt werden, Gebühren von Fr. 200.-- pro Waffe und nach Aufwand bis maximal Fr. 5'000.-- erhoben werden können (Anhang 1 Buchstabe j). Nun sieht aber Artikel 32 WG lediglich vor, dass für die *Aufbewahrung* beschlagnahmter Waffen Gebühren erhoben werden können. Deswegen wird die *Beschlagnahme* aus dem Buchstaben j entfernt.

3. Anpassung bisherigen Rechtes:

3.1. Verordnung vom 4. Dezember 2009² über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei

Wie zu Artikel 61 WV erläutert, enthält die Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei Bestimmungen zur Waffeninformationsplattform ARMADA. Ferner regelt die Verordnung auch die Datensammlung BARBARA der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik bei fedpol (siehe dazu nachfolgende die Erläuterungen zur Anpassung der Sprengstoffverordnung).

Vorliegende Revision soll dazu genützt werden, die Regelungen zu den Datenbanken der Zentralstellen in die jeweiligen Verordnungen (Waffen-, bzw. Sprengstoffverordnung) zu übertragen aus der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei zu entfernen.

² SR 120.52

Titel

Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und das Informationssystem HOOGAN (VVMH)

Mit der Ausgliederung der Regelungen zu den Datenbanken der beiden Zentralstellen kann der Titel vorliegender Verordnung angepasst werden. Dieser soll nun neben den verwaltungspolizeilichen Massnahmen nur noch das Informationssystem HOOGAN erwähnen. Damit regelt diese Verordnung ausschliesslich noch diejenigen Bereiche, für welche fedpol gestützt auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120) zuständig ist.

Artikel 1 Buchstabe c

Vorliegender Buchstabe c der geltenden Verordnung regelte die Datenbanken der Zentralstelle Waffen und der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik. Mit der Überführung der Datenbanken in die Waffen-, bzw. Sprengstoffverordnung erübrigt sich Buchstabe c und kann aufgehoben werden.

Artikel 2

Derzeit besteht für die Zentralstelle Waffen kein Bedarf zur wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Forschungsdienst Zürich (WFD). Entsprechend wird die Bestimmung nicht in die Waffenverordnung übernommen. Demgegenüber erfolgt aber eine Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP). Die Bestimmung findet sich neu in Artikel 111a der Sprengstoffverordnung (siehe Erläuterung zum entsprechenden Artikel hinten).

5. Abschnitt

Der gesamte Abschnitt 5, der die Datenbanken der Zentralstelle Waffen und der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik regelt, kann aufgehoben werden.

3.2. Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998³

Artikel 7 des UNO-Feuerwaffenprotokolls verlangt, dass Informationen über internationale Transaktionen während 10 Jahren aufzubewahren sind. Damit auch Informationen zu den Durchführstaaten zur Verfügung stehen, sollen gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d die Transportdokumente mit Angaben zu den Durchführstaaten während 10 Jahren aufbewahrt werden.

3.3. Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000⁴

Die Bestimmungen in dieser Verordnung sind hinsichtlich gesetzlicher Anforderungen nicht komplett, weil die Datensammlung BARBARA der ZSP für weitergehende Zwecke eingesetzt werden soll, als anfänglich angenommen.

³ SR 514.511

⁴ SR 941.411

Die ZSP übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SR 941.41) und der Sprengstoffverordnung (SprstV) aus. Die ZSP kontrolliert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Einfuhr und Herstellung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen. Ferner erteilt die ZSP Bewilligungen bezüglich Sprengmittel und pyrotechnischen Gegenständen sowie Schiesspulver.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben wurde in der ZSP bis anhin weitgehend mittels physischer Aktenablage gearbeitet. Neu soll die elektronische Datensammlung BARBARA für die Verwaltungsarbeit eingesetzt werden. Die administrativen Aufwände werden dabei verringert, die Effizienz der Arbeit erhöht und die Fehlerquellen minimiert.

Die ZSP bearbeitet ereignisbezogene Daten bereits heute auf der Plattform ISIS-NT04.⁵ Die geplante Datensammlung BARBARA soll ISIS-NT04 per Ende 2012 ablösen, d.h. alle ereignisbezogenen Daten aus ISIS-NT04 werden auf BARBARA überführt.

Die neue Datensammlung BARBARA ist zusätzlich auf die Erfüllung folgender Aufgaben ausgerichtet:

Fachtechnisch relevante Informationen im Zusammenhang mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen und Angaben über die Verwaltung von Schriftverkehr und Geschäften der ZSP sollen zu Dokumentationszwecken in BARBARA registriert werden. Ferner sollen Daten zur Erteilung von Bewilligungen im Bereich der Sprengmittel und der pyrotechnischen Gegenstände in der neuen Datensammlung bearbeitet werden dürfen. Schliesslich sollen Bewilligungsgesuche von den Gesuchstellern mittels Internet direkt auf BARBARA initialisiert werden können. Diese Umstellung entspricht einem Endausbau im Sinne des modernen e-Governments.

BARBARA enthält keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile gemäss Art. 3 DSG, sondern lediglich Personendaten in der Bewilligungs- und Adressverwaltung, sowie bezüglich der Angaben über die Verwaltung von Schriftverkehr und Geschäften der ZSP.⁶

Zugriffe auf BARBARA sind ausschliesslich für die ZSP und die für den Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung zuständigen Behörden der Kantone vorgesehen. Die Regelung von BARBARA soll ausschliesslich in der Sprengstoffverordnung erfolgen.

Artikel 111a, Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Die Kontrollen der ZSP sind eher administrativer Natur. Mit technischen Fragen zur Handhabung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenstände wird der WFD beauftragt. Im Rahmen dieser engen Zusammenarbeit zwischen der ZSP und dem WFD ist es erforderlich, dass die ZSP dem WFD

⁵ Vor der Überführung der nachrichtendienstlichen Teile des Dienstes für Analyse und Prävention (DAP) in das VBS, war die ZSP Teil des DAP. Heute ist die ZSP der Hauptabteilung Dienste bei fedpol angegliedert. Der Betrieb der Datenplattform ISIS-NT04 stammt aus der Zeit, als die ZSP noch dem DAP angehörte.

⁶ Die benötigten Personendaten beschränken sich auf sogenannte Kontaktdaten (Adresse, Mail, Telefon), die für die Abwicklung der Bewilligungserteilung (Art. 28 und 32 SprstV) bzw. zur Sicherstellung der Erreichbarkeit gemäss Anhang 14 Ziff. 13 Abs. 7 SprstV erforderlich sind. Zusätzlich werden auf BARBARA personen- und sachbezogenen Daten bearbeitet, die im Rahmen der Verwaltungsarbeiten und Geschäftskontrolle anfallen.

in BARBARA enthaltene Daten übermitteln kann. Dazu dient vorliegende Bestimmung.

Art. 112b Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Da nur gewisse Gebühren direkt in der Sprengstoffverordnung vorgesehen sind, wird auch die allgemeine Gebührenverordnung für anwendbar erklärt. Dieser Hinweis ist rein deklaratorischer Natur.

Artikel 115

Die im geltenden Artikel vorgesehenen Gebühren vermögen die tatsächlich entstehenden Kosten nicht zu decken. Deswegen soll der Rahmen auf maximal Fr. 1'000.-- festgesetzt werden.

Artikel 117

Weil der Verzicht auf die Gebührenerhebung bei Kantonen und Gemeinden, soweit diese Gegenrecht gewähren, in Artikel 3 Absatz 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung bereits vorgesehen ist, wird vorliegender Artikel aufgehoben.

Artikel 117a, Bearbeitungszweck

Der Zweck der elektronischen Datenbearbeitung in BARBARA ist die Bekämpfung von Strafdelikten im Zusammenhang mit dem Verkehr von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver, sowie der administrativen Abwicklung des Verkehrs mit diesen Gegenständen. Damit erfolgt die Datenbearbeitung innerhalb der, von der Sprengstoffgesetzgebung vorgesehenen Schranken. Durch die neue Regulierung ist der Verwendungszweck der Daten bereits bei der Datenbeschaffung ersichtlich und für die betroffenen Personen und öffentlich-rechtlichen Einheiten erkennbar. Daten in BARBARA werden lediglich zu dem Zweck bearbeitet, wie er formell-gesetzlich vorgesehen ist.

Artikel 117b, Verantwortung

Die elektronische Datensammlung BARBARA wird durch fedpol betrieben. Damit ist der Inhaber der Datensammlung genau bestimmt. Fedpol nimmt alle Kontrollaufgaben wahr, indem es sich unter anderem vergewissert, dass die im System gespeicherten Daten rechtmässig und in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen bearbeitet werden und dass die Informatiksicherheit gewährleistet ist.

Artikel 117c, Inhalt

In BARBARA werden personenbezogene Angaben zu Zulassungs-, Herstellungs-, Ausnahme- und Einfuhrbewilligungen gemäss Artikel 8 ff. SprstG sowie Angaben über die Verwaltung von Schriftverkehr und Geschäften der ZSP bearbeitet.

Zudem enthält BARBARA weitere, jedoch vollständig anonymisierte Daten wie Angaben zu Polizeirapporten,⁷ Untersuchungsberichte des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes, Technische Dokumentationen, Fachspezifische Informationen aus Strafurteilen und das Bulletin über Sprengstoff Informationen. Vollständige Anonymisierung bedeutet, dass die personenbezogenen Informationen weggelassen werden und lediglich die fachtechnisch relevanten Angaben auf BARBARA gespeichert werden. Durch die vollständige Anonymisierung der Daten ist keine Reidentifikation von Personen möglich.

Artikel 117d, Struktur

BARBARA setzt sich aus verschiedenen Teilen zusammen. Es sind dies: Bewilligungsdaten (Bearbeitung und Erteilung von Zulassungs-, Herstellungs-, Ausnahme- und Einfuhrbewilligungen), Verwaltungsdaten (Bearbeitung von Schriftverkehr und Geschäften); Ereignisdaten (Analyse, Trenderkennung sowie Statistikerstellung über den Verkehr von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver) und eine Bibliothek (Ablage von Fachdokumentationen, die keinem bestimmten Ereignis zugeordnet werden können). BARBARA hat keine Verbindungen zu anderen elektronischen Datensammlungen.

Artikel 117e, Zugriffe im Online-Abfrageverfahren

Vorliegender Artikel bezeichnet die Stellen, die im Abfrageverfahren Zugriff auf BARBARA erhalten. Dies sind die Mitarbeitenden der ZSP, die für den Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung zuständigen Behörden der Kantone und Mitarbeitende der Bundeskriminalpolizei. Die genannten Behörden sind zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf einen Online-Zugriff angewiesen. Die Einzelheiten der Zugriffsrechte werden in einem Bearbeitungsreglement geregelt. Das Bearbeitungsreglement wird die Rolle und die Verantwortung jeder zugriffsberechtigten Stelle genau bestimmen. Der Umfang des Systemzugriffs des Systemadministrators und der Kontroll- und Wartungsdienste ist miteinzuschliessen. Alle Zugriffsrechte müssen verhältnismässig sein.

Artikel 117f, Datenweitergabe auf Anfrage

Die ZSP kann Daten an Dritte bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist. Zudem kann die ZSP die in der Datensammlung gespeicherten Daten insbesondere folgenden Behörden auf Anfrage bekannt geben, soweit die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der anfragenden Behörde erforderlich sind: den eidgenössischen und kantonalen Strafverfolgungsbehörden; dem WFD; der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA); dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT).

Artikel 117h, Aufbewahrungsdauer und Datenlöschung

⁷ Polizeirapporte müssen sich nicht nur auf strafrechtlich relevante Daten beziehen, sondern schliessen beispielsweise auch Angaben zu Unfällen mit ein.

Bewilligungs- und Verwaltungsdaten werden in BARBARA 10 Jahre aufbewahrt. Ereignisdaten und Daten der Bibliothek werden in BARBARA so lange aufbewahrt wie sie benötigt werden. Daten gelten als nicht mehr benötigt, wenn die ZSP keinen häufigen, regelmässigen Gebrauch davon macht. Daten dürfen auf BARBARA nur so lange bearbeitet werden, wie es der Bearbeitungszweck erfordert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer werden die Daten gelöscht, soweit sie nicht dem Bundesarchiv abzuliefern sind.

Artikel 117k, Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht ermöglicht jeder natürlichen oder juristischen Person, von sich aus zu überprüfen, ob in BARBARA Daten über sie bearbeitet werden. Die Ausübung dieses Rechts kann insbesondere dazu führen, dass die Widerrechtlichkeit einer Datenbearbeitung festgestellt wird, oder die Berichtigung von unrichtigen Daten erreicht wird. Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht wird nach Art. 8 DSGVO ausgelöst.

Artikel 117g, Protokollierung der Abfragen, Artikel 117i, Archivierung der Daten, Artikel 117j, Datensicherheit, Artikel 117l, Bearbeitungsreglement

Für diese Artikel vgl. die Erläuterungen zu Artikel 66a WV (Protokollierung), 66b WV (Archivierung), 66c WV (Datensicherheit) und 66d WV (Bearbeitungsreglement).

3.4. Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997⁸

Die Anpassung von Artikel 21 der Güterkontrollverordnung steht ebenfalls im Zusammenhang mit der, nach Artikel 7 des UNO-Feuerwaffenprotokolls verlangten 10-jährigen Aufbewahrungsfrist von Informationen über internationale Transaktionen. Die Aufbewahrungsdauer soll von aktuell 5 auf 10 Jahre verlängert werden.

⁸ SR 946.202.1